



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 71 Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein

71. Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein

Die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982, BayRS 2020-2-1-I, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) i.V.m. Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung und ein Ersatz von Auslagen erfolgen auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Entschädigungsberechtigte

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende einschließlich seiner Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung obliegenden Aufgaben in der Verwaltungsgemeinschaft, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 3 Auslagenersatz

Personen im Sinne des § 1 erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen.

§ 4 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, für seine Tätigkeiten als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und für die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 525,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 Euro. Bei einer Vertretungszeit von zusammenhängend mehr als sechs Wochen bemisst sich die Entschädigung nach Abs. 1.
- (3) Ist der Gemeinschaftsvorsitzende oder stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung für die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

§ 5 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die ihr nicht Kraft ihres Amtes angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Gemeinschaftsversammlung bzw. des Gremiums zur Prüfung der Jahresrechnungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 3.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.
- (3) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohnes nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in seiner jeweils geltenden Fassung je angefangene Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohnes nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in seiner jeweils geltenden Fassung je angefangene Stunde.
- (4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI,werden bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohnes

nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in seiner jeweils geltenden Fassung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer ersetzt. Mitgliedern, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Standesbeamte im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 7. April 1975 (Eheschließungsstandesbeamte), erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 15,00 Euro je Eheschließung.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 5 werden nachträglich nach Abrechnung jeweils zu den Stichtagen 31. Juli bzw. 31. Dezember eines Jahres bzw. zum Ende der Amtszeit der Gemeinschaftsversammlung ausgezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung nach § 6 erfolgt auf Antrag der Eheschließungsbeamten jährlich zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Schauenstein, den 3. September 2026

Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein

Annika Popp
Gemeinschaftsvorsitzende

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag / Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de